

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Stefanie Fuchs (LINKE), Lars Düsterhöft (SPD), Aferdita Suka (GRÜNE)

vom 10. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2022)

zum Thema:

Anzahl und Auslastung von Kurzzeitpflegeplätzen

und **Antwort** vom 24. Februar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Feb. 2022)

Frau Abgeordnete Stefanie Fuchs (LINKE), Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD) und Frau Abgeordnete Aferdita Suka (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/ 10999
vom 10. Februar 2022
über Anzahl und Auslastung von Kurzzeitpflegeplätzen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kurzzeitpflegeplätze gibt es mit Stand 31.12.2021 in Berlin? (bitte nach Bezirken aufgeschlüsselt)

Zu 1.:

In Berlin gibt es mit Stand 31.12.2021 insgesamt 288 Kurzzeitpflegeplätze in 16 Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

	Name	Straße	PLZ	Bezirk	Plätze
1	Stephanus gGmbH Kurzzeitpflege im Dr. Harnisch-Haus	Liebigstraße 39	10247	Friedrichshain	16
2	Kurzzeitpflege im Haus Beerenpfehl	Tangermünder Str. 30	12627	Hellersdorf	15
3	Caritas Seniorenzentrum St. Konrad	Antoniuskirchstraße 3	12459	Köpenick	14
4	Herz+Hand Kurzzeitpflege	Wendenschloßstr. 16	12559	Köpenick	18
5	Kurzzeitpflege Werlseestraße	Werlseestraße 37	12587	Köpenick	16
6	Hauptstadtpflege Kurzzeitpflege im Haus Rhinstraße	Rhinstraße 105	10315	Lichtenberg	21
7	Hauptstadtpflege Haus Ida Wolff Kurzzeitpflege	Rudower Straße 48	12351	Neukölln	15
8	Stephanus gGmbH Kurzzeitpflege Elisabeth-Diakoniewerk	Pfarrer-Lenzel-Straße 1	13156	Pankow	16
9	Stephanus gGmbH Kurzzeitpflege Elisabeth Diakoniewerk	Eberswalder Straße 17	10437	Prenzlauer B.	16
10	Hauptstadtpflege Haus Sommerstraße	Sommerstraße 25C	13409	Reinickendorf	15
11	Pro Seniore Residenz Wasserstadt - Kurzzeitpflege	An der Havel Spitze 3	13587	Spandau	31
12	Seniorenzentrum Johannastift Kurzzeitpflege	Sotzmannstraße 3	13581	Spandau	14
13	G & G Kurzzeitpflege GmbH	Ringbahnstraße 76-80	12103	Tempelhof	18
14	Goldenherz Kurzzeitpflege	Maxstraße 2	13347	Wedding	29
15	Senioren-Residenz "Schwyzer Straße" -Kurzzeitpflege-	Schwyzer Straße 7	13349	Wedding	15
16	Kurzzeitpflege Haus Sonnenschein	Teltower Damm 189-203	14167	Zehlendorf	19

2. Wie viele davon sind eingestreute Plätze? (bitte in Prozent angeben)

Zu 2.:

In Berlin wird die Kurzzeitpflege ausschließlich in eigenständigen Solitäreinrichtungen angeboten, die nur zeitlich begrenzte Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege erbringen (z.T. im gleichen Gebäude wie eine vollstationäre Pflegeeinrichtung).

Alle vollstationären Pflegeheime in Berlin können stationäre Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI anbieten und das Kurzzeitpflegebudget nach § 42 SGB XI kann zur Hälfte auf das Verhinderungspflegebudget übertragen werden.

3. Wie hat sich die Anzahl der Kurzzeitpflegeplätze seit dem Jahr 2019 entwickelt? (bitte nach Bezirken aufgeschlüsselt)

Zu 3.:

Am 31.12.2019 gab es in Berlin 293 Kurzzeitpflegeplätze in 16 Einrichtungen. Der Rückgang um fünf Plätze geht eine Reduzierung der Platzzahl in einer Einrichtung in Neukölln zurück.

4. Welche Auswirkung hat die Pandemie auf die Belegung und die Entwicklung der Kurzzeitpflegeplätze?

Zu 4.:

Die Pandemie hat in Berlin nicht grundsätzlich zu einer Änderung der Zahl angebotenen Kurzzeitpflegeplätze geführt. Allerdings mussten einige Einrichtungen in der Folge von Ausbrüchen vorübergehend schließen oder die Zahl der angebotenen Plätze reduzieren. Besonders die Versorgung in Doppelzimmern wurde zum Teil eingestellt.

Auf der anderen Seite kam es in Folge der Pandemie zeitweilig auch zu einem Rückgang der Nachfrage, da die Belegung der Krankenhäuser und damit auch die Zahl der Krankenhausentlassungen in die Kurzzeitpflege zu Beginn der Pandemie rückläufig war. Außerdem hat die Nachfrage nach Verhinderungspflege nachgelassen, was vermutlich darauf zurück zu führen ist, dass weniger Urlaubsreisen unternommen wurden und einige pflegebedürftige Menschen stationäre Pflegeeinrichtungen aus Angst vor einem möglichen Infektionsrisiko gemieden haben.

In der Folge der Pandemie lag die Auslastung der Berliner Kurzzeitpflegeeinrichtungen Anfang Februar 2022 zwischen 60% und annähernd 100%. Bis zum 31. März 2022 können die Einrichtungen ihre Mindereinnahmen noch über den Pflegerettungsschirm nach § 150 Absatz 2 SGB XI refinanzieren. In Anbetracht der im Prinzip sehr hohen Nachfrage nach Kurzzeitpflege ist davon auszugehen, dass auch die aktuell geringer ausgelasteten Einrichtungen nach dem Ende der Pandemie und dem Auslaufen der Sonderregelungen des § 150 Abs. 2 SGB XI ihre Belegung wieder steigern werden.

5. Wie hat sich die Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen seit 2019 entwickelt?

Zu 5.:

Betroffene und Experten berichten seit Jahren, dass das Angebot an Kurzzeitpflegeplätzen den Bedarf bundesweit nicht deckt. Von 2019 bis zum Beginn der Pandemie ließ sich in Berlin keine wesentliche Änderung des Nachfrageüberhangs beobachten (siehe oben zu 4). Statistisch wird die Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen von der Senatsverwaltung nicht laufend erfasst.

6. Welche Entwicklungen erwartet der Senat im Bereich der Nachfrage und der Schaffung weiterer Kurzzeitpflegeplätze für die kommenden Jahre?

Zu 6.:

Die Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen wird mit der Zunahme ambulant gepflegter Menschen weiter steigen. Die absehbare Verbesserung der Refinanzierungsbedingungen setzt mittelfristig deutliche Anreize, um Anbieter von Pflegeleistungen zur Schaffung von neuen Kurzzeitpflegeplätzen zu bewegen (siehe unten zu 9. und 10.).

7. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Anzahl der Kurzzeitpflegeplätze, zum Beispiel mit Hilfe der landeseigenen Unternehmen wie Vivantes zu erhöhen?

Zu 7.:

Das Land Berlin will die landeseigene kommunale Pflegeinfrastruktur stärken. In diesem Zuge prüfen die landeseigenen Unternehmen Vivantes und Berlinovo gemeinsam Projekte zum Ausbau der pflegerischen Versorgung in Berlin. In diese Bemühungen wird auch die im Koalitionsvertrag vereinbarte Kurzzeitpflegeinitiative mit einbezogen werden. Konkrete Abstimmungen dazu sind für das Jahr 2022 avisiert.

8. Gibt es Pläne des landeseigenen Krankenhausunternehmens Vivantes zur Schaffung zusätzlicher Kurzzeitpflegeplätze?

Zu 8.:

Die Vivantes Forum für Senioren GmbH hat gegenüber der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung die Absicht erklärt, bis zum 01.01.2024 eine zusätzliche Kurzzeitpflegeeinrichtung im Land Berlin zu schaffen. Dies ist auch auf die Bemühungen der Senatsverwaltung zurück zu führen. Darüber hinaus gehende Planungen des Vivantes-Konzernes sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

9. Wo liegen die Hauptprobleme bei der auskömmlichen Finanzierung der (solitären) Kurzzeitpflegeplätze?
 10. Wo sieht der Senat Lösungsansätze zur Ausweitung der Kurzzeitpflegeplätze?

Zu 9. und 10.:

Die SenWGPG hat sich bereits in 2020 mit den Problemen, die der Schaffung und dem Betrieb von solitären Kurzzeitpflegen entgegenstehen, zusammen mit den Pflegekassen und Pflegekassenverbänden sowie mit den Verbänden der Leistungserbringer im Land Berlin befasst. Es wurden daraufhin im Jahr 2020 weitreichende Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Kurzzeitpflegeeinrichtungen beschlossen.

Das Hauptproblem einer auskömmlichen Finanzierung von Kurzzeitpflegeplätzen wurde insbesondere in der mangelnden Wirtschaftlichkeit und in den Schwierigkeiten bei der Refinanzierung eines bedarfsgerechten Angebots gesehen.

Es gibt in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von Rahmenbedingungen, die erforderlich sind, um eine Wirtschaftlichkeit gewährleisten zu können. Hierzu zählen u.a., eine angemessene finanzielle Berücksichtigung in den Entgelten aufgrund:

- der schwankenden Auslastung der Belegung,
- hoher Vorhaltekosten wegen saisonal schwankender Nachfrage,
- eines hohen administrativen und organisatorischen Aufwandes,
- heterogener Pflege-, Betreuungs- und Behandlungserfordernisse, insbesondere bei gesundheitlich bedingten Krisenstationen,
- eines höheren behandlungspflegerischen Aufwandes,
- eines hohen Koordinierungsaufwandes mit Ärzten, Therapeuten, Krankenhäusern usw.,
- eines hohen Koordinierungsaufwandes bezüglich der Überleitung in die häusliche Versorgung.

Zu den bereits im Jahr 2020 beschlossenen und im unmittelbaren Anschluss umgesetzten Maßnahmen zählen:

- eine Absenkung der kalkulatorischen Auslastungsquote von bisher 90% auf 80% für Bestandeinrichtungen,
- für neueröffnete Einrichtung gilt sogar eine Auslastungsquote von 75%,
- für Bestandeinrichtungen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten kann die Auslastungsquote im Einzelfall bis auf 75 % abgesenkt werden,
- ein prozentualer Zuschlag in Höhe von 1 % in den Entgelten, welcher Risiken abdecken und zur Steigerung der Attraktivität beitragen soll sowie
- ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 2,45 € auf die Betriebskosten bestehender Kurzzeitpflegen, um der besonderen administrativen Belastung der Kurzzeitpflegeeinrichtungen durch viele Aufnahmen und Entlassungen gerecht zu werden.

Der von den o.g. Maßnahmen für Auslastung und Risikozuschlag ausgehende Effekt auf das Betriebsergebnis der Kurzzeitpflegeeinrichtungen liegt in der Spanne von 13,6 – 21,2 % bezogen auf den Umsatz.

Aufgrund der Corona-Pandemie, des dadurch verschärften akuten Fachkräftmangels und des damit nicht einschätzbaren Risikos bei der Neueröffnung von Pflegeeinrichtungen, konnten diese Maßnahmen bisher jedoch noch keine messbare Wirkung für den Zuwachs an Kurzzeitpflegeplätzen entfalten. Ein bereits geplantes Schließungsvorhaben wurde von dem Träger infolge der beschlossenen Maßnahmen jedoch zwischenzeitlich zurückgenommen und zumindest der Trend sinkender Kurzzeitpflegeplatzzahlen gebrochen.

11. Welche Förderanreize sieht die Senatsverwaltung um den Ausbau der solitären Kurzzeitpflegeplätze zu unterstützen?

Zu 11.:

Das Land Berlin erwartet im April 2022 die Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege nach § 88a SGB XI.

Auch die Richtlinien der Regierungspolitik haben es sich zum Ziel gemacht, im Rahmen einer sog. Kurzzeitpflegeinitiative kurzfristig neue solitäre Plätze zu schaffen.

Diesbezüglich wird die SenWGPG zusammen mit den Pflegekassen und Pflegekassenverbänden sowie mit den Verbänden der Leistungserbringer im Land Berlin ein gemeinsames Konzept zur kurzfristigen Schaffung neuer solitärer Kurzzeitpflegeplätze erarbeiten. Damit wird die Arbeit dieser Beteiligten aus dem Jahr 2020 fortgeführt und die weitreichenden Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Kurzzeitpflegeeinrichtungen evaluiert und erweitert.

Mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) wurde im Jahr 2021 zudem die Übergangspflege im Krankenhaus (§ 39e SGB V) als neue Leistung der GKV eingeführt. Demnach besteht Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus, wenn die bisherigen ambulanten Nachsorgemöglichkeiten (u.a. Kurzzeitpflege gem. SGB XI) nicht oder nur unter erheblichem Aufwand sichergestellt werden können. Dieses neue Leistungsangebot stellt somit eine Erweiterung des bisherigen Kurzzeitpflegeangebotes in der Krankenhausnachsorge dar.

12. Welche Rahmenbedingungen müssen gewährleistet sein, um dem Anspruch der Kurzzeitpflegeplätze auch bei eingestreuten Plätzen zu entsprechen?

Zu 12.:

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege gemäß § 42 SGB XI besteht:

- für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder

- in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend sichergestellt ist.

Daneben besteht ein Anspruch auf Verhinderungspflege nach § 39 Abs. 1 SGB XI, wenn die Pflegeperson zeitweise an der Pflege, z.B. wegen Urlaub eigener Krankheit gehindert ist. Diese Verhinderungspflege kann unter anderem in den Kurzzeitpflegeeinrichtungen und in jedem Pflegeheim erbracht werden, das diese Leistung erbringen möchte, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Außerdem kann das Kurzzeitpflegebudget zur Hälfte auf das Verhinderungspflegebudget übertragen werden. Somit können 75% des typischerweise in der Kurzzeitpflege genutzten Budgets aus Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) und Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI) in allen Berliner Pflegeheimen in Anspruch genommen werden, die freie Plätze haben und diese Leistung anbieten.

Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze erfüllen nicht die spezifischen Anforderungen, die im Rahmen der Leistungserbringung insbesondere bei der Krankenhausnachsorge oder Krisensituationen bestehen. Für Dauerpflegeeinrichtungen bestehen außerdem starke Anreize, Betten nach Möglichkeit langfristig belegen. Eine mittelfristige Reservierung eines Platzes für die Verhinderungspflege in der Urlaubszeit ist dort in der Regel nicht möglich. Aus anderen Bundesländern ist daher bekannt, dass eingestreute Plätze oft nur auf dem Papier zur Verfügung stehen.

Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze werden zudem häufig als „Einfallstor“ für die stationäre Dauerpflege gesehen. Die daraus resultierende Durchlässigkeit zwischen der Lang- und Kurzzeitpflege führe zu einem Profilverlust der Leistungen der Kurzzeitpflege hinsichtlich ihrer eigentlichen Zielsetzung, nämlich die Verweildauer in der eigenen Häuslichkeit möglichst lange zu gewährleisten.

Die solitäre Kurzzeitpflege ermöglicht eine qualitativ hochwertige Versorgung durch hohen Personalrichtwert und Spezialisierung in den Bereichen Behandlungspflege, Überleitungsmanagement und Vernetzung. Die Berliner Verbände der freien Wohlfahrtspflege und wissenschaftliche Expertinnen und Experten befürworten deshalb mehrheitlich das Festhalten an der solitären Kurzzeitpflege (siehe z.B. die IGES-Studie zu „Qualitätskriterien für eine fachgerechte Kurzzeitpflege“ von 2013).

Berlin, den 24. 02.2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung